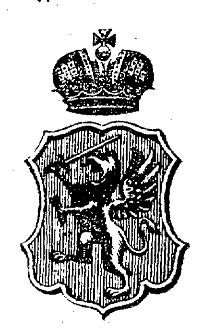
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XXVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Средамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Livländische Gouvernements-Zeitung.
XXVIII. Jahrgang.

№ 109. Пятница 19 Сентября. — Freitag 19. September. 1880.

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ. Allgemeine Abtheilung.

Саксонскій подданный Бруно Шубертъ объявилъ, что выданный ему въ городѣ Ригѣ паспортъ на жительство въ имперіи отъ 2. Ноября 1879 года за № 5972 потерянъ, а потому Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону.

Рига, 13. Сентября 1880 г. № 8061.

Da der sächsische Unterthan Bruno Schubert die Anzeige gemacht hat, daß ihm das in Riga, d. d. 2. November 1879, sub Nr. 5972, ertheilte Aufenthaltsbillet abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden vom Livländischen Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 8061.

Riga, den 13. September 1880.

Рижскій уѣздный воинскій начальникъ, объявляя о потерѣ рядовымъ 99 пѣхотнаго Ивангородскаго полка Михайломъ Жвирко указа объ отставкѣ за № 396, выданнымъ изъ ввѣреннаго ему Управленія 1. Января 1879 года, проситъ считать указъ этотъ недѣйствительнымъ, такъ какъ взамѣнъ его надлежитъ выдать дубликатъ. № 6318.

Рижскій уѣздный воинскій начальникъ, объявляя о потерѣ отставнымъ рядовымъ 4. сапернаго баталіона Трофимомъ Ефимовымъ указа объ отставкѣ за № 1535, выданнаго изъ ввѣреннаго ему Управленія 19. Февраля 1880 года, проситъ считать указъ этотъ недѣйствительнымъ, такъ какъ взамѣнъ его надлежитъ выдать дубликатъ. № 6320.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

По вѣдомству Лифляндской Контрольной Палаты, въ личномъ составѣ ея, произошли слѣдующія перемѣны:

Опредѣлены въ штатъ канцелярскихъ служителей Лифляндской Контрольной Палаты 2. разряда сынъ купца 1. гильдіи Николай Камаринъ, съ 20. Марта 1880 года, и 3. разряда унтеръ-офицерскій сынъ Владиміръ Столовскій, съ 10. Мая 1880 года, изъ податнаго сословія Иванъ Пилеръ и Иванъ Веретисъ-Биріатовичъ, съ 29. Іюля 1880 года.

Награды. За отлично-усердную службу секретарь Лифляндской Контрольной Палаты, надворный совѣтникъ Марциновскій, Всемилостивѣйше пожалованъ орденомъ Св. Станислава 3. ст. въ 11. день Апрѣля сего года.

Произведены. Указомъ Правительствующаго Сената по Департаменту Герольдіи отъ 5. Іюня 1880 года за № 85 исправляющій должность старшаго ревизора Палаты, титулярный совѣтникъ Томкевичъ, въ коллежскіе ассесоры, со старшинствомъ съ 1. Янаря 1880 года, Указомъ отъ 11. Августа 1880 года за № 127 помощникъ ревизора, титулярный совѣтникъ Огіевичъ, въ коллежскіе ассесоры, со старшинствомъ съ 19. Октября 1879 года, помощникъ ревизора, коллежскій секретарь Буконтъ, въ титулярные совѣтники, съ 18. Іюня 1879 года, помощникъ ревизора, коллежскій регистраторъ Александровичъ, и журналистъ Палаты, коллежскій регистраторъ Хмѣлевскій, въ губернскіе секретари, со старшинствомъ, первый съ 16. Іюня и второй съ 10. Мая 1880 года. № 4794.

Распоряженіемъ начальника Рижскаго Телеграфнаго Округа, состоявшимся 7. и 19. чиселъ Августа мѣсяца, изучившіе телеграфную службу Федоръ Мункевичъ, Федоръ Ребергъ и Владиміръ Виттенбергъ опредѣлены на службу въ телеграфное вѣдомство телеграфистами 4. разряда низшаго оклада по найму, изъ нихъ Мункевичъ и Реберґъ въ штатъ Рижскаго округа съ 1. Августа, а послѣдній на Рижскую Телеграфную Станцію съ 20. Августа 1880 года. № 3976.

Высочайшимъ Указомъ Правительствующему Сенату отъ 13. Мая 1880 г. назначено призвать въ семъ году на службу, для пополненія арміи и флота, 235,000 человѣкъ.

Въ обнародованномъ росписаніи сего годового призыва по губерніямъ и областямъ, соразмѣрно числу лицъ, внесенныхъ по каждой изъ нихъ въ призывные списки, назначено призвать съ Лифляндской губерніи 2835 человѣкъ.

Лифляндскимъ губернскимъ по воинской повинности присутствіемъ, на основаніи 132 ст. устава о воин. повин., произведена нижеслѣдующая разверстка сего призыва между призывными участками.

Уѣзды.	Участки.	Общее число лицъ, внесенныхъ въ участковые призывные списки.	Слѣдуетъ назначить на службу съ участка.
Рижскій . . .	1.	775	231
	2.	402	120
	3.	304	91
	4.	286	84
Вольмарскій . .	1.	361	108
	2.	423	126
	3.	270	80
Венденскій . .	1.	336	100
	2.	236	70
	3.	198	58
	4.	264	78
Валкскій	1.	254	75
	2.	179	53
	3.	256	76
	4.	246	73
Верроскій . .	1.	321	96
	2.	298	89
	3.	191	56
Дерптскій . .	1.	506	151
	2.	516	154
	3.	309	92
	4.	328	98
Перновскій. .	1.	435	130
	2.	203	60
	3.	227	67
Феллинскій. .	1.	312	93
	2.	336	100
	3.	334	100
Аренсбургскій .	1.	421	126
Всего по губерніи .	29	9527	2835

Рига, 18. Сентября 1880 г. № 826.

Zufolge Allerhöchsten Ukases an den Dirigirenden Senat vom 13. Mai 1880 sollen in diesem Jahre zur Completirung der Armee und Flotte 235,000 Mann einberufen werden.

In Grundlage des publicirten Verzeichnisses der in diesem Jahre in den Gouvernements und Provinzen Einzuberufenden, basirt auf die Anzahl der in jedem Gouvernement oder jeder Provinz in die Einberufungslisten eingetragenen Personen, sind für das Livländische Gouvernement 2835 Personen zur Einberufung bestimmt.

Von der Livländischen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission ist in Grundlage des Art. 132 des Wehrpflicht-Gesetzes nachstehende Vertheilung dieses Jahresaufgebots auf die Einberufungs-Cantons bewerkstelligt worden.

Kreise.	Cantone.	Allgemeine Zahl der in die Cantonal-Einberufungslisten eingetragenen Personen.	Aus dem Canton sind zum Dienst zu bestimmen.
Rigascher . . .	1.	775	231
	2.	402	120
	3.	304	91
	4.	286	84
Wolmarscher . .	1.	361	108
	2.	423	126
	3.	270	80
Wendenscher . .	1.	336	100
	2.	236	70
	3.	198	58
	4.	264	78
Walkscher . .	1.	254	75
	2.	179	53
	3.	256	76
	4.	246	73
Werroscher . .	1.	321	96
	2.	298	89
	3.	191	56
Dörptscher . .	1.	506	151
	2.	516	154
	3.	309	92
	4	328	98
Pernauscher . .	1.	435	130
	2.	203	60
	3.	227	67
Fellinscher . .	1.	312	93
	2.	336	100
	3.	334	100
Arensburgscher . .	1.	421	126
Ueberhaupt im Gouver.	29.	9527	2835

Riga, den 18. September 1879. Nr. 826.

Господиномъ и. д. Лифляндскаго Губернатора разрѣшено Мартину Элксне открытіе книжной торговли латышскими книгами въ имѣніи Таубенгофъ, Вольмарскаго уѣзда.

Von dem Herrn stellv. Livländischen Gouverneur ist dem Martin Elksne die Concession zur Eröffnung eines Buchhandels mit lettischen Büchern auf dem im Wolmarschen Kreise belegenen Gute Taubenhof ertheilt worden. Nr. 3577.

Господиномъ и. д. Лифляндскаго Губернатора разрѣшено Морицу Габріель открытіе книжной торговли съ нѣмецкими книгами по большой Кузнечной улицѣ въ Московскомъ форштадтѣ въ домѣ Нохимсона за № 36.

Von dem Herrn stellv. Livländischen Gouverneur ist dem Moritz Gabriel die Concession zur Eröffnung einer Buchhandlung mit deutschen Büchern an der großen Schmiedestraße in der Moskauschen Vorstadt im Hause Rochimson Nr. 36 ertheilt worden.
Nr. 3597.

Вслѣдствіе отношенія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвесть розыскъ отставнаго рядоваго Андерсона, который имѣетъ отъ роду 48 лѣтъ и вѣроисповѣданія лютеранскаго и въ случаѣ отысканія увѣдомить Рижскаго Магистрата. № 3449.

In Folge desfallsigen Schreibens des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem verabschiedeten Soldaten Andrei Andersohn, welcher 48 Jahre alt und lutherischer Confession ist, Nachforschungen anzustellen und über das Resultat derselben den Rigaschen Rath zu benachrichtigen. Nr. 3449.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben worden, der Finder dieser Legitimation wird hierdurch aufgefordert, dieselbe ungesäumt dem Rigaschen Stadtamte abzuliefern.

Der dem Rigaschen Kaufmann 1. Gilde Rigaschen Ebräer Wulf Scheie Wigdersohn am 29. December 1879 unter Nr. 608 vom Rigaschen Stadtamte für das laufende Jahr ertheilte Kaufmannspaß. Nr. 2173. 3

Am 2. September c. ist in dem an der Kalnezeemschen Straße belegenen Jungfernkruge ein unbekannter Bettler, welcher sich Reeksting genannt hat, plötzlich gestorben.

Das Signalement desselben ist folgendes: Größe 2 Arsch. 3 Wersch., Haar dunkelgrau, Augen grau, Bart dunkelbraun, Mund, Nase, Kinn gewöhnlich, Gesicht glatt. Besondere Merkmale: beide Fußschenkel sind mit 1/8 Zoll tiefen Wunden bedeckt.

Alle Diejenigen, welche über die Hingehörigkeit des unbekannten Verstorbenen Auskünfte geben können, werden aufgefordert, sich baldmöglichst bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts zu melden.

Riga-Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts, den 10. September 1880. Nr. 3061. 1

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification der von der Estnischen Districts-Direction am 11. Mai 1864 sub Nr. 1438 und 1439 ausgefertigten 4% Zinseszins-Sparkassenscheine, jeder groß 50 Rbl. S., gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. 7 und der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 22. Juni 1870 Nr. 47 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten zwei Sparkassen-Zinseszinsscheine à 50 Rbl. rechtliche Einwendungen formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Jahren a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 9. September 1882, hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist die obenbezeichneten Zinseszinsscheine für mortificirt und ungiltig erklärt werden sollen, demnächst aber das Fernere den bestehenden Vorschriften gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 9. September 1880. Nr. 1085. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufcommis Hieronymus Reinhold, zufolge Resolution dieses Rathes vom 6. September 1880 Nr. 1202 als Verschwender unter die Curatel des Herrn Gastwirthen Gustav Hesse gestellt worden, wonach sich also Jeder, den solches angeht, richten möge. Nr. 1203. 1

Dorpat-Rathhaus, den 6. September 1880.

Von Einem Wendenschen Land-, als Landwaisengerichte wird desmittelst zur Nachachtung aller Derer, die solches angeht, hierdurch bekannt gemacht, daß der Besitzer des Gutes Aulenberg, Constantin von Sotschewanow, disseits pro prodigo erklärt worden ist und daß zu Curatoren desselben die Herren Woldemar von Danilow zu Brinkenhof und der Verwalter zu Röikenhof J. von Hübbenet von diesem Landwaisengerichte bestellt worden sind.

Wenden, am 4. September 1880. Nr. 2522. 1

Wenn das Domicil des zur Sparenhofschen Gemeinde verzeichneten paßlosen Jahn Brehschas bisher nicht zu ermitteln gewesen ist und derselbe seine Krons- und Gemeindesteuer schuldet, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeien Livlands desmittelst ergebenst ersucht, nach dem qu. Brehscha Nachforschungen anstellen und selbigen im Ermittelungsfalle dieser Gemeinde-Verwaltung zufertigen zu wollen.

Bemerkung: Jahn Brehscha ist 36 Jahre alt, verheirathet und lebte in Riga.

Sparenhof-Gemeinde-Verwaltung, 10. September 1880. Nr. 228. 3

Мировой судья 1. участка Порѣчскаго Судебно-Мироваго округа Смоленской губерніи, на основ. 846, 847 и 848 ст. Уст. Угол. Суд., разыскиваетъ, причисленныхъ по предписанію Смоленской Казенной Палаты отъ 22. Ноября 1867 года въ дер. Боярщину Порѣчскаго уѣзда, отставнаго унтеръ-офицера Петра Миронова 57 лѣтъ и жену его Анастасію Демьянову 42 лѣтъ Мироновыхъ, обвиняемыхъ въ кражѣ. Всякій, кому извѣстно мѣстопребываніе разыскиваемыхъ, обязанъ указать немедленно суду.
№ 689.

Прокламы. Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Fleischers Iwan Antonow Schwabowitsch hierselbst der General-Concurs eröffnet worden ist, werden Alle, welche an den genannten Gemeinschuldner rechtliche Ansprüche haben, desmittelst aufgefordert, diese Ansprüche unter Beibringung der dazu gehörigen Belege binnen 6 Monaten a dato, und beziehungsweise der darnach anzuberaumenden Allegationstermine bei der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten anzumelden, widrigenfalls auf dieselben bei Vertheilung der Concursmasse keine Rücksicht genommen werden wird. Desgleichen werden die etwaigen Schuldner des Iwan Antonow Schwabowitsch hierdurch angewiesen, ihre Schulden, zur Vermeidung gerichtlicher Zwangsmaßregeln, bei dem gerichtlich bestellten Concurscurator, Herrn Advocaten Heinrich Hollander zu berichtigen. Nr. 959. 1

Riga-Rathhaus, den 12. August 1880.

Nachdem der Herr Moses Fridmann zufolge des zwischen ihm und den Erben des weiland hiesigen Schneidermeisters Peter Koch, als namentlich: der verwittweten Frau Maria Elisabeth Koch, geb. Bude, und dem Herrn Robert Woldemar Koch am 1. Juli 1880 abgeschlossenen und am 8. Juli 1880 sub Nr. 69 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 9 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Appertinentien für die Summe von 21000 Rbl. S. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig, zur Besicherung seines Eigenthums, um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden, unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge, von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten zwischen der verw. Frau Maria Elisabeth Koch, geb. Bude, und deren Sohne Herrn Robert Woldemar Koch einerseits und dem Herrn Moses Fridmann andererseits abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen, oder in denselben nicht als noch fortdauernd offen stehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 25. October 1881 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 9 belegenen Immobil dem Herrn Moses Fridmann nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts, zugesichert werden. Nr. 1230. 3

Dorpat-Rathhaus, den 13. September 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jurre Graß, Erbbesitzer des im Pernigelschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Ruthernschen Johste-Gesindes hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Ruthern gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme aller Derjenigen, welche auf dem Johste-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Johste, groß 16 Thlr. 59 Gr., dem Bauer Peter Andersohn, für den Preis von 3300 Rbl. Nr. 704. 2

Wolmar, den 4. September 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Frisch Anschmidt, als Miteigenthümer des im Salisburgschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Osthofschen Kaschan-Gesindes hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die ideelle Hälfte des zum Gehorchslande des Gutes Osthof gehörigen Kaschan-Grundstückes mit den zu ihr gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselbe dem Jahn Anschmidt als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Kaschan-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung dieser Gesindeshälfte nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die in Rede stehende ideelle Hälfte des Kaschan-Gesindes sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Jahn Anschmidt für den Kaufpreis von 3850 Rbl. erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, so daß Käufer fortan alleiniger Eigenthümer des ganzen Kaschan-Gesindes wird. Nr. 707. 2

Wolmar, den 4. September 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach Se. Excellenz der Herr Landrath Richard Baron Wolff, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Lubahnschen Kirchspiele belegenen Gutes Lubahn hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten

Kaufcontracts übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück, mit allen Gebäuden und Appertinentien, dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Semmit Nr. 99, groß 11 Thlr. 3 Gr., auf den Lubahnschen Bauer Andres Bruttan, für den Preis von 2200 Rbl. Nr. 482. 2

Wenden, den 2. September 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Ansch Brehmann, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele unter dem Gute Kudling belegenen Grundstücks Leies-Palmen hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Leies-Palmen, groß 28 Thlr. 32 Gr., auf den Kudlingschen Bauer Pidderik Weispohl, für den Preis von 1000 Rbl. Nr. 488. 3

Wenden, den 2. September 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der hohen Krone, als Erbbesitzerin des im Paistelschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes publ. Aidenhof, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zu diesem Gute gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte, verkauft worden sind, daß diese Grundstücke, mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 25. Februar 1881, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Murri Nr. 2, groß 190 Lfst. 8¼ Kapp., dem Bauer Mats Neumann, für den Preis von 3149 Rbl. 25 Kop.
2) Sowa Nr. 8, groß 156 Lfst. 16 Kapp., dem Bauer Rits Johannson, für den Preis von 2608 Rbl. 75 Kop.
3) Puiste Nr. 12, groß 211 Thlr. 21¾ Kapp., dem Bauer Jaan Jännes, für den Preis von 2999 Rbl. 25 Kop.
4) Puiste Nr. 13a, groß 108 Lfst. 6 Kapp., dem Bauer Kusta Põgelmann, für den Preis von 1006 Rbl. 75 Kop.
5) Mokfi Nr. 14, groß 224 Thlr. 6¾ Kapp., dem Bauer Jaan Piil, für den Preis von 2440 Rbl. 25 Kop.
6) Arrokse Nr. 23, groß 175 Lfst. ¾ Kapp., dem Bauer Ado Saar, für den Preis von 2225 Rbl. 25 Kop.
7) Kangro Nr. 40, groß 180 Lfst. 15 Kapp., dem Bauer Andres Jänes, für den Preis von 2041 Rbl. 50 Kop.
8) Suga Nr. 44, groß 118 Lfst. 24¼ Kapp., dem Bauer Johann Jögewest, für den Preis von 1787 Rbl. 50 Kop.
9) Kollobi Nr. 45, groß 172 Lfst. 9 Kapp., dem Bauer Hans Märtson, für den Preis von 2126 Rbl.
10) Partsi Nr. 52, groß 149 Lfst. 11¼ Kapp., dem Bauer Johann Parts, für den Preis von 1714 Rbl. 75 Kop.
11) Potseppa Nr. 53, groß 141 Lfst. 20¼ Kapp., dem Bauer Kusta Kukk, für den Preis von 2175 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 25. August 1880. Nr. 1499. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Johann Ingermann, Erbbesitzer des im Paistelschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Willust belegenen Grundstücks Mulgi Nr. 15, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 28. Februar 1881, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Mulgi Nr. 15, groß 18 Thlr. $8^{100}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hans Kurrik, für den Preis von 3650 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 28. August 1880. Nr. 1519. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Carl Baron Krüdener, Erbbesitzer des im Saaraschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute Saarahof belegenen Grundstücks Oskarshof, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 28. Februar 1881, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Oskarshof, groß 6 Thlr. $60^{44}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hendrik Groß, für den Preis von 2000 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 28. August 1880. Nr. 1527. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Carl August Baron Krüdener, Erbbesitzer des im Saaraschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute Freyhof belegenen Grundstücks Massi Hans Org Lit. A hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 28. Februar 1881, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Massi Hans Org Lit. A, groß 29 Thlr. $47^{73}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hendrik Groß, für den Preis von 10,200 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 28. August 1880. Nr. 1535. 3

Kad tas schi pagasta Suhbre mahjas gruntneeks Jahn Suber ir miris un weenu testamenti atstahjis, kura tai 15. Oktober f. g. schihs pagasta teesas namâ issludinata tiks, tamdehl teek wisi tee usaizinati, kuri sewi par ta mireja mantineekeem dohmatu un kureem kahda daliba pee tahs mantibas buhtu, to sludinaschanu klausiht nahkt. Nr. 198. 3

Muhremuisch. pag.-teesâ, 11. September 1880.

Kad tas schi pagasta Suhbre mahjas gruntneeks Jahn Suhber ir miris, tadehl teek wina parahdu dewejt un nehmeji usaizinati gadu un seschi nedeku laikâ no schihs deenas skaitoht, sawas prasischanas sche usdoht; wehlaki neweens netiks klausihts, bet tiks ar parahdu slehpejeem likumigi darihts. Nr. 199. 3

Muhremuisch. pag.-teesâ, 11. September 1880.

Kad tas pee Burgas pagasta peederigs Kaln-Gehrka pusmahjas- (Gerchenholm) grunteneeks **Jehkob Graudin** ir miris, tad teek wisi wina mantas nehmeji usaizinati, trihs mehneschu laikâ, t. i. lihds 8. Dezember s. g., pee schahs pagasta teesas peeteiktees, jo pehz scha termina neweens wairs netiks klausihts, bet pehz likuma isdarihts. Nr. 187. 2

Burgâ, taî 8. September 1880.

Kad tas pee scha pagasta peederigs Jaun-Semneeka saimneeks **Libis Purmal** nomiris ir, tad teek zaur scho wisi kam kahdas prasischanas no wina buhtu, usaizinati, 4 mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas skaitoht, t. i. lihds 3. Dezember s. g., pee schahs pagasta teesas peemeldetees; wehlaka peemeldeschana wairs netiks eewehrota.

Wez-Attes pag.-teesa, 3. September 1880.

Nr. 137 a. 1

Kad tas pee scha pagasta peederigs Wez-Wehtras saimneeks **Pehter Putnin** nomiris un wina mantiba dehl tam usnemta ir, tad teek wisi wina parahdu deweji ka ari nehmeji zaur scho usaizinati, 4 mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas skaitoht, t. i. lihds 3. Dezember s. g., pee schahs pagasta teesas peemeldetees; wehlaki neweens wairahk klausihts netiks un parahdu slehpaji likumischkiga strahpê kritihs. Nr. 137 b. 1

Wez-Attes pagasta teesâ, 3. September 1880.

Kad tas pee scha pagasta peederigs Krena mahjas gruntneeks **T. Blumberg** konkursê kritis un wina mantiba dehl tam usnemta ir, tad teek zaur scho usaizinati wisi wina parahdu deweji ka ari nehmeji, 4 mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas, t. i. lihds 3. Dezember s. g., pee schahs pagasta teesas peemeldetees; wehlaki netiks neweens wairak klausihts, bet parahda slehpaji likumischkigâ strahpê kritihs. Nr. 137 c. 1

Wez-Attes pagasta teesâ, 3. September 1880.

Торги. Torge.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Malers **Jacob Matsch** der **öffentliche Verkauf** des dem zum Gute Lenzenhof verzeichneten **Jacob Winter** gehörigen, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt, sub Pol.-Nr. 391ab, belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 5. März 1881 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Jacob Winter, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 5. September 1880. Nr. 1146. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Gutsbesitzers **Carl Robert Becker** der **öffentliche Verkauf** des dem Lehrer **Woldemar Friesel** gehörigen, im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 411A, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 388A, an der Neustraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 8. Januar 1881 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten W. Friesel, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 11. Juli 1880. Nr. 883. 3

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, работы по возобновленію ветхихъ половъ въ конюшняхъ почтовой станціи въ г. Митавѣ, исчисленныя по смѣтѣ въ 1068 руб. 57 коп., прибыть въ присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 22. число Сентября 1880 года торгу и на 25. число Сентября переторжкѣ, въ полдень, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ, виды о своемъ званіи и требуемые залоги на пятую часть смѣтной суммы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Курляндскую Казенную Палату, но отнюдь не позже 12 часовъ полудня въ день торга, т. е. 22. Сентября 1880 г., запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. т. X. ч. I. изд. 1857 года. Причемъ объявляется, что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы, и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ.

Митава, 10. Сентября 1880 года.

№ 7900. 1

Der Kurländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen, die Ausführung der Arbeiten des Neudielens der Ställe der Mitauschen Poststation, veranschlagt auf 1068 R. 57 K. zu übernehmen, sich zu dem dieserhalb auf den 22. September 1880 anberaumten Torgtermine und dem auf den 25. September festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den fünften Theil der Anschlags-Summe in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 12 Uhr Mittags, am Tage des Torges, d. i. den 22. September 1880, unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Kurländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden.

Mitau, den 10. September 1880. Nr. 7900. 1

Im Fellinschen Kreise, im Pillistferschen Kirchspiele, unter dem Gute Immafer wird das im Dorfe Tammeküll befindliche Gesinde des verstorbenen Thomas Mäggi „Hinsosaare" zum Besten seiner Erben, am 6 October 1880 um 10 Uhr Vormittags auf dem Wege des Meistbots öffentlich verkauft werden.

Das Gesinde Hinsosare ist 21 Thlr. groß, und die Credit-Cassenschuld beträgt 1600 Rbl. S. M. Der Bot beginnt mit 3200 Rbl. S. M.

Immafer, den 6. September 1880.

Nr. 154. 1

Рижская Таможня симъ объявлетъ, что въ пакгаузѣ ея 22. и 23. сего Сентября въ 11 часовъ утра будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: 25 бочекъ поврежденной хлористой извести, вѣсомъ 586 пуд. 23 фун., 125 дюж. льняныхъ платковъ, 18 фун. шерстяныхъ басоновъ, 28 дюж. бумажныхъ фуфаекъ, 24 шт. корсетовъ, 1 большая птичья клѣтка изъ проволоки, 724 шт. ручекъ къ шильямъ 1 пуд. 2 фун. синьки, 360 шт. математическихъ инструментовъ, 11 пуд. 2 фун. гарпіусу, 2 пуд. чугунныхъ отливковъ, 9 дюж. и 5 паръ подтяжекъ, 8 фун. 48 зол. шелковыхъ лентъ и разные мелочные товары.

Сентября 18. дня 1880 г. № 9157.

Испол. Вице-Губернаторъ:

Тобизенъ.

Секретарь К. Истржембскій.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau, resp. bei der Steuer-Verwaltung abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des zu Audern verzeichneten Martin Abbuck, d. d. 7. Februar 1880 Nr. 2126, giltig bis zum 10. December 1880.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung der Rigaschen Bürgerokladistin Anna Elisabeth Haase am 14. August 1879 Nr. 1036 ertheilte, bis zum 14. August 1880 giltige Legitimation.

Die von der Rigaschen Steuer-Verwaltung der Rigaschen Bürgerokladistin Natalie Charlotte Petersohn am 20. April 1862 Nr. 433 ertheilte, bis zum Ablauf der X. Revision giltige Legitimation.

Die von der Rigaschen Steuer-Verwaltung dem Rigaschen Arbeiterokladisten Johann Ernst Behrsing am 22. November 1879 Lit. B. ertheilte, bis zum 22. December 1879 giltige Legitimation.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung der Rigaschen Arbeiterokladistin Marja Leonowa am 2. Juli 1880 Nr. 286 ertheilte, bis zum Ablauf der X. Revision giltige Legitimation.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 19. Сентября 1880 года.